

**BERICHT
ÜBER DIE ERSTELLUNG DES
JAHRESABSCHLUSSES
ZUM
31. DEZEMBER 2012
DER**

**SPORTSTÄTTEN KLEINMACHNOW
GESELLSCHAFT MIT BESCHRÄNKTER HAFTUNG
KLEINMACHNOW I. L.**

INHALTSVERZEICHNIS

SEITE

I. TEIL - HAUPTTEIL

A. Auftrag und Auftragsbedingungen	I
B. Rechtliche Verhältnisse	II - IV
C. Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012	V - VI
D. Buchführung	VII
E. Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses	VIII

II. TEIL - DER JAHRESABSCHLUSS

Bilanz zum 31. Dezember 2012

Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit
vom 9. November bis 31. Dezember 2012

ANHANG

A. Allgemeine Angaben	1 - 2
B. Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze	2 - 4
C. Ergänzende Angaben	5

III. TEIL - ERLÄUTERUNGEN UND WEITERE ANLAGEN

E. Erläuterungen zur Bilanz	
- Aktiva -	6 - 7
- Passiva -	8 - 10

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater,
Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

I. TEIL - HAUPTTEIL

A. AUFTRAG UND AUFTRAGSDURCHFÜHRUNG

Die Geschäftsführung der **Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L.** (Spok GmbH oder im Folgenden kurz "Gesellschaft" genannt) beauftragte uns, den Jahresabschluss der Gesellschaft zum 31. Dezember 2012 zu erstellen.

Die Arbeiten wurden im Februar und März 2013 durchgeführt.

Erbetene Auskünfte wurden bereitwillig erteilt. Die berufübliche Vollständigkeitserklärung sowie die von der Geschäftsführung unterschriebene Bilanz haben wir zu unseren Akten genommen.

Über das Ergebnis unserer Arbeiten erstatten wir den nachfolgenden Bericht.

Die Gliederung der Bilanz sowie der Gewinn- und Verlustrechnung, die gemäß § 243 Abs. 2 HGB klar und übersichtlich sein muss, wurde in Anlehnung der im HGB geltenden Gliederungsvorschriften für große Kapitalgesellschaften vorgenommen.

Art und Umfang unserer Erstellungshandlungen haben sich auftragsgemäß nach den Vorschriften der §§ 242 ff. HGB und der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen gerichtet.

Unser Auftrag zur Erstellung des Jahresabschlusses umfasste danach sämtliche Tätigkeiten die erforderlich sind, um den Jahresabschluss aus den uns zur Verfügung gestellten Unterlagen sowie der von uns erstellten Buchführung nach gesetzlichen Vorgaben und den noch innerhalb dieses Rahmens liegenden Anweisungen des Auftraggebers zur Ausübung bestehender Wahlrechte abzuleiten. Darüber hinaus haben wir zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind.

Für die Durchführung des Auftrages und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht als Anlage beigefügten "Allgemeinen Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften" in der Fassung vom April 2012 maßgebend. Die Haftungsgrenze im Schadensfall in Höhe von T€ 250 gilt als vereinbart.

B. RECHTLICHE VERHÄLTNISSE

Firma: Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung i. L. (Spok GmbH)

Rechtsform: Gesellschaft mit beschränkter Haftung

Sitz: Kleinmachnow

Gründung: Die Gründung der Gesellschaft erfolgte am 14. Februar 1991.

Handelsregister: Die Eintragung der Gesellschaft in das Handelsregister beim Kreisgericht Potsdam-Stadt erfolgte am 24. Juli 1991 unter Nr. HRB 1855.

Am 10. Dezember 2012 sind die beschlossene Liquidation und die Bestellung des Geschäftsführers als Liquidator zur Eintragung angemeldet und am 18. Dezember.2012 eingetragen worden.

Gegenstand des Unternehmens: Gegenstand des Unternehmens ist nach der Änderung vom 21. März 2002 wie folgt:

Verwaltung, Betreiben und Bewirtschaften der Tennisanlage und des Stadions Fontanestraße in Kleinmachnow;

Grundstücke und Sportanlagen durch Kauf erwerben und errichten;

Beteiligung an anderen Unternehmen und Erwerb anderer Unternehmen.

Geschäftsjahr:

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Gesellschafter und Einlagen:

Gesellschafter ist die Gemeinde Kleinmachnow mit einer ursprünglichen Einlage von € 25.564,59. Diese wurde auf € 26.000,00 erhöht. Die Einzahlung des Differenzbetrages von € 435,41 ist erfolgt.

Die Eintragung ins Handelsregister erfolgte am 13. Juni 2003.

Geschäftsführung und Vertretung:

Zum alleinvertretungsberechtigten Geschäftsführer ist seit dem 7. Juli 2000

Herr Michael Ecker, Kleinmachnow, bestellt.

Eine Eintragung in das Handelsregister erfolgte am 6. Dezember 2000.

Am 10. Dezember 2012 wurden die beschlossene Liquidation und die Bestellung des Geschäftsführers als Liquidator zur Eintragung angemeldet und am 18. Dezember 2012 eingetragen.

Aufsichtsrat:

Dem Aufsichtsrat gehören bzw. gehörten an:

Frau Susanne Krause-Hinrichs als Vorsitzende, Frau Dr. Kornelia Kimpfel, Frau Barbara Sahlmann, Frau Bettina Konrad, Herr Michael Grubert, Herr Wolfgang Nieter, Herr Wolfgang Kreemke und Herr Horst Heilmann.

Gemäß § 11 des Gesellschaftervertrages vom 4. Oktober 2004 besteht der Aufsichtsrat aus acht Mitgliedern, wobei der jeweils amtierende Bürgermeister, der jeweils amtierende leitende Bedienstete für das Sachgebiet Ordnung/Schule/Kultur und sechs weitere Gemeindevertreter zum Aufsichtsrat gehören müssen.

Regularien:

Die Genehmigung des Jahresabschlusses für das Geschäftsjahr 2011 und die Entlastung der Geschäftsführung erfolgten durch den Aufsichtsrat am 16. Mai 2012. Eine Genehmigung des Gesellschafter (Gemeindevertreterversammlung) erfolgte am 14. Juni 2012. Der Jahresabschluss für die Zeit vom 01. Januar bis 08. November 2012 und die Liquidationsöffnungsbilanz auf den 09. November 2012 wurden vom Aufsichtsrat am 18. Dezember 2012 zur Feststellung empfohlen und durch die Gemeindevertretung am 21. Februar 2013 festgestellt.

Auflösung:

Die Gemeinde Kleinmachnow als alleinige Gesellschafterin hat auf der Sitzung am 05. Juni 2008 beschlossen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 aufzulösen. Dieser Beschluss wurde am 08. November 2012 endgültig gefasst und Herr Michael Ecker als Geschäftsführer abberufen und zum Liquidator bestellt.

C. DER JAHRESABSCHLUSS ZUM 31. DEZEMBER 2012

I. Allgemeines

Wir haben den Jahresabschluss zum 31. Dezember 2012 aus der Buchführung der Gesellschaft unter Beachtung der gesetzlichen Vorschriften und der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung entwickelt.

Ausgangspunkt unserer Tätigkeiten war der von uns erstellte und von der Gesellschaft genehmigte Jahresabschluss zum 08. November 2012 und die Liquidationseröffnungsbilanz auf den 09. November 2012.

Die Gliederung des Abschlusses erfolgte nach den Vorschriften des Handelsgesetzbuches.

Die in der Jahresbilanz ausgewiesenen Bestände wurden uns in geeigneter Form (Saldenlisten, Saldenbestätigungen u. ä.) nachgewiesen. Die Prüfung der Wertansätze und des Versicherungsschutzes der Gesellschaft war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Bei der Bewertung der Vermögens- und Schuldposten haben wir die gesetzlichen Vorschriften und die Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und Bilanzierung beachtet.

Die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgte unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen deutschen Vorschriften des Handels- und des Steuerrechts einschließlich der ergänzenden Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung. Erforderliche Anpassungen, die durch das am 29. Mai 2009 (BGBl. I S. 1102) in Kraft getretene Bilanzmodernisierungsgesetz (BilMoG) und damit verbundene Änderung des HGB (Art. 66 und 67 EGHGB) zum 1. Januar 2010 erforderlich wurden, haben wir beachtet. Durch Anmerkungen wurde/wird darauf hingewiesen.

II. Besonderheiten

Die Gemeinde Kleinmachnow als alleiniger Gesellschafter hat auf der Sitzung am 05. Juni 2008 beschlossen, die Gesellschaft zum 31. Dezember 2009 aufzulösen und die eingebrachten Grundstücke zurück zu übertragen. Der notarielle Vertrag vom 24. Oktober 2008 des Notars Robin Maletz, Berlin, (UR-Nr.: 162/2008) liegt vor. Die Übergabe der Grundstücke sowie der Übergang der Verkehrssicherungspflicht auf die Gemeinde erfolgten zum 1. Januar 2009.

Ein endgültiger Vollzug des Beschlusses erfolgte am 08. November 2012, nachdem der Abschlussbericht über das Insolvenzverfahren der SportForum Kleinmachnow GmbH (Beteiligung) dem Gericht vorgelegt und der Geschäftsführung der Spok GmbH am 7. August 2012 zur Kenntnis gegeben wurde.

Weitere Einzelheiten wurden in den Vorjahresberichten ausführlich dargestellt. Wir möchten darauf verweisen.

Zum Zeitpunkt der Berichterstellung lagen die Jahresabschlüsse der SportForum Kleinmachnow GmbH i. L. zum 31. Dezember 2010, 2011 und 2012 noch nicht vor.

D. BUCHFÜHRUNG

Das Rechnungswesen ist auf die Bedürfnisse der Gesellschaft zugeschnitten. Die Verpflichtung zur Erstellung einer ordnungsmäßigen Buchführung und zur Bilanzierung ergibt sich für die Gesellschaft aus den §§ 41, 42 GmbHG i. V. m. §§ 238 ff. HGB.

Der steuerliche Gewinn der Gesellschaft ist gem. § 8 KStG i. V. m. § 5 EStG durch Bestandsvergleich zu ermitteln, wobei das Betriebsvermögen nach handelsrechtlichen Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung auszuweisen ist. Die Einkünfte der Gesellschaft sind gemäß § 8 KStG als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln.

Die Buchführung der Gesellschaft wird über das externe Buchhaltungssystem Lexware erstellt.

Die Kontierung der Belege erfolgte durch uns.

Die Lohnbuchhaltung wird ebenfalls über eine externe Datenverarbeitungsanlage erstellt. Die Abrechnung erfolgt durch die Lohndata GmbH, Berlin. Die inhaltliche Prüfung der Abrechnungen war nicht Gegenstand unseres Auftrages.

Die Eröffnungsbilanz stimmt mit der Schlussbilanz des Vorjahres bzw. der Liquidationseröffnungsbilanz überein.

Die von der Geschäftsführung unterschriebene berufsübliche Vollständigkeitserklärung, aus der sich insbesondere ergibt, dass die Buchführung sämtliche buchungspflichtigen Geschäftsvorfälle enthält, sämtliche Vermögenswerte und Schulden sowie alle erkennbaren Risiken enthalten sind, wurde uns übergeben. Darin wurde uns auch bestätigt, dass uns alle Haftungsverhältnisse und sonstigen Vorgänge, die für die Beurteilung der Lage der Gesellschaft von Bedeutung sind, mitgeteilt wurden.

E. BESCHEINIGUNG ÜBER DIE ERSTELLUNG DES JAHRESABSCHLUSSES

Wir haben auftragsgemäß den nachstehenden Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang der **Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung, Kleinmachnow i. L.** für den Zeitraum vom 09. November bis 31. Dezember 2012 unter Beachtung der deutschen handelsrechtlichen Vorschriften erstellt.

Grundlage für die Erstellung waren die von uns geführten Bücher und die uns darüber hinaus vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise, die wir auftragsgemäß nicht geprüft haben, sowie die uns erteilten Auskünfte. Die Buchführung sowie die Aufstellung des Inventars und des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortlichkeit der gesetzlichen Vertreter der Gesellschaft.

Wir haben unseren Auftrag unter Beachtung der Verlautbarung der Bundessteuerberaterkammer zu den Grundsätzen für die Erstellung von Jahresabschlüssen durchgeführt. Dieser umfasst die Entwicklung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung sowie des Anhangs auf Grundlage der Buchführung und des Inventars sowie der Vorgaben zu den anzuwendenden Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden. Zur Beurteilung der Plausibilität der uns vorgelegten Belege, Bücher und Bestandsnachweise haben wir Befragungen und analytische Beurteilungen vorgenommen, um mit einer gewissen Sicherheit auszuschließen, dass diese nicht ordnungsgemäß sind. Hierbei sind uns keine Umstände bekannt geworden, die gegen die Ordnungsmäßigkeit der uns vorgelegten Unterlagen und des auf dieser Grundlage von uns erstellten Jahresabschlusses sprechen.

Kleinmachnow, den 28. März 2013



Michael Prinz
Steuerberater

II. TEIL - DER JAHRESABSCHLUSS

Gewinn- und Verlustrechnung
für die Zeit vom 9. November bis zum 31. Dezember 2012
der
Sportstätten Kleinmachnow Gesellschaft mit beschränkter Haftung (SpoK-GmbH)
Kleinmachnow

			<u>Kj. 2012</u>	<u>Vorjahr</u>
			T€	T€
1. Umsatzerlöse	€	1.670,00	20	20
2. sonstige betriebliche Erträge	€	0,00	<u>0</u>	<u>1</u>
3. Rohergebnis	€	1.670,00	20	21
4. Personalaufwand	€	-433,52	-3	-3
5. Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	€	0,00	0	0
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	€	<u>-1.036,24</u>	-3	-2
7. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	€	0,69	0	0
8. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	€	<u>0,00</u>	<u>0</u>	<u>0</u>
9. Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	€	200,93	14	16
10. Steuern vom Einkommen und Ertrag	€	-0,17	0	0
11. sonstige Steuern	€	<u>-0,02</u>	<u>0</u>	<u>-1</u>
12. Jahresergebnis	€	<u>200,74</u>	<u>14</u>	<u>15</u>

ANHANG

A. ALLGEMEINE ANGABEN

Die Form der Darstellung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung entspricht den Vorschriften des Handelsgesetzbuches und wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften für Kapitalgesellschaften aufgestellt. Sämtliche Wertansätze lauten auf Euro; § 244 HGB.

Gem. § 284 Abs. 1 HGB sind in den Anhang diejenigen Angaben aufzunehmen, die zu den einzelnen Posten der Bilanz oder der Gewinn- und Verlustrechnung vorgeschrieben oder die im Anhang zu machen sind, weil sie in Ausübung eines Wahlrechts nicht in die Bilanz oder in die Gewinn- und Verlustrechnung aufgenommen werden. Im Bericht sind die vorgeschriebenen oder wahlweise in den Anhang aufzunehmenden Angaben entweder in den allgemeinen Erläuterungen zum Anhang oder in den Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung enthalten. Sofern es aus Gründen der Übersichtlichkeit der Darstellung erforderlich war, Angaben in die Anlagen zu diesem Bericht zu verlagern, ist dies geschehen. In diesen Fällen wird jeweils im Rahmen der Erläuterungen zu den einzelnen Posten der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung auf die Angaben in den entsprechenden Anlagen verwiesen.

Die Gewinn- und Verlustrechnung wird nach dem Gesamtkostenverfahren erstellt; § 275 HGB.

Nachweis der Pflichtangaben der §§ 284, 285 HGB

Die Bewertung der Vermögens- und Schuldposten erfolgte nach den Vorschriften der §§ 252 – 256a HGB sowie §§ 279 – 283 HGB.

Es handelt sich bei der Berichtsfirma um eine kleine Kapitalgesellschaft gemäß § 267 Abs. 1 HGB. Alle drei dort genannten Größenmerkmale werden nicht überschritten. Die größenabhängigen Erleichterungen nach §§ 274a und 288 Abs.1 HGB werden in Anspruch genommen.

Der Jahresabschluss für das Kalenderjahr 2010 wurde erstmals nach den Vorschriften des Bilanzmodernisierungsgesetzes (BilMoG) aufgestellt. Soweit sich danach Änderungen der Vorjahresvergleichszahlen ergeben haben, wurde das Wahlrecht des Art. 67 Abs. 8 Satz 2 EGHGB in Anspruch genommen und eine Anpassung nicht vorgenommen.

Wurden in der Vergangenheit steuerliche Vergünstigungen in der Handelsbilanz ausgewiesen, besteht nach Art. 67 Abs. 4 EGHGB die Möglichkeit, diese Posten unter Anwendung der für sie geltenden Vorschriften in der bis zum 28. Mai 2009 geltenden Fassung beizubehalten. Entschieden sich die Gesellschaft gegen das Beibehaltungswahlrecht, sind die aus der Zuschreibung resultierenden Beträge unmittelbar in die Gewinnrücklagen einzustellen.

Soweit sich durch die Aufhebung der umgekehrten Maßgeblichkeit der Steuerbilanz für die Handelsbilanz in Zukunft latente Steuern nach § 274 HGB ergeben sollten, werden die sich aus § 274a HGB ergebenden Erleichterungen in Anspruch genommen und auf eine Berechnung und ein Ausweis verzichtet.

Latente Steuern können künftig dann entstehen, wenn zwischen den handelsrechtlichen Wertansätzen von Vermögensgegenständen, Schulden und Rechnungsabgrenzungsposten und ihren steuerlichen Wertansätzen Differenzen bestehen, die sich in späteren Geschäftsjahren voraussichtlich abbauen. Eine sich daraus insgesamt ergebende Steuerbelastung ist als passive latente Steuer in der Bilanz anzusetzen. Eine sich andererseits insgesamt ergebende Steuerentlastung kann als aktive latente Steuer in der Bilanz angesetzt werden.

B. BILANZIERUNGS- UND BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Der Jahresabschluss der Gesellschaft wurde auf der Grundlage der Rechnungslegungsvorschriften des Handelsgesetzbuchs aufgestellt. Steuerrechtliche Vorschriften finden nach Einführung des BilMoG bei der Bilanzierung keine Berücksichtigung mehr. Die in der Vergangenheit zulässige Umkehrung der Maßgeblichkeit des Steuerrechts in das Handelsrecht kann allerdings gemäß Art. 67 Abs. 4 EGHGB beibehalten werden. Von dieser Möglichkeit hat die Gesellschaft ggf. gebrauch gemacht.

I. BILANZIERUNGSGRUNDSÄTZE

a. Anlagevermögen

Die Gesellschaft verfügt über kein Anlagevermögen. Ein Anlagenspiegel war nicht zu erstellen.

b. Umlaufvermögen

Die Forderungen werden mit dem Nennbetrag bilanziert und unter Berücksichtigung aller erkennbaren Risiken bewertet.

Beim Umlaufvermögen sind gem. § 253 HGB bis zur Bilanzaufstellung eingetretene Wertminderungen durch außerplanmäßige Abschreibungen zu berücksichtigen. Soweit die Gründe für die außerplanmäßige Abschreibungen nicht mehr bestehen, werden, soweit dies zulässig ist, Zuschreibungen vorgenommen.

Die Abgrenzung der sonstigen Vermögensgegenstände dient der periodengerechten Gewinnermittlung. Die Beträge haben Forderungscharakter.

Die liquiden Mittel werden mit dem Nennbetrag bilanziert.

c. Rückstellungen

Die Rückstellungen berücksichtigen alle bis zum Bilanzstichtag erkennbaren Risiken und bekannt gewordenen ungewissen Verpflichtungen, die das abgelaufene Geschäftsjahr betreffen. Rückstellungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr sind mit dem ihrer Restlaufzeit entsprechenden durchschnittlichen Marktzinssatz der vergangenen sieben Geschäftsjahre abzu-zinsen. Die ausgewiesenen Rückstellungen betreffen die zu erwartenden Kosten der Erstellung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen.

d. Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten werden mit dem Rückzahlungsbetrag ausgewiesen. Zur Verbesserung der Klarheit und Übersichtlichkeit wurden die Angaben zu den Restlaufzeiten im Zusammenhang mit den Verbindlichkeiten innerhalb der Bilanz ausgewiesen. Auf die Erstellung eines Verbindlichkeitspiegels wurde verzichtet.

Zum Abschlussstichtag bestanden keine Haftungsverhältnisse im Sinne des § 251 HGB.

II. BEWERTUNGSGRUNDSÄTZE

Beim Jahresabschluss konnten die bisher angewandten **Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden** übernommen werden. Ein grundlegender Wechsel von Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden gegenüber dem Vorjahr fand somit nicht statt.

Die Bewertung der Liquidationseröffnungsbilanz zum 09. November 2012 brachte keine Änderungen. Vermögenswerte, die mit dem Verkehrswert zu bewerten wären, waren nicht vorhanden.

C. ERGÄNZENDE ANGABEN

Im Berichtsjahr wurde ein Arbeitnehmer beschäftigt.

Zum Geschäftsführer/Liquidator ist Herr Michael Ecker bestellt worden.

Ein Beirat / Aufsichtsrat ist bestellt. Er setzt sich aktuell zusammen aus:

- Frau Susanne Krause-Hinrichs, Vorsitzende
- Frau Dr. Kornelia Kimpfel
- Frau Barbara Sahlmann
- Frau Bettina Konrad
- Herrn Michael Grubert
- Herrn Wolfgang Kreemke
- Herrn Wolfgang Nieter
- Herrn Horst Heilmann

Bezüglich der Bezüge der Geschäftsleitung wird auf § 286 Abs. 4 HGB verwiesen.

Kleinmachnow, den 28. März 2013



.....
Michael Ecker

**III. TEIL - ERLÄUTERUNGEN
UND WEITERE ANLAGEN**

D. ERLÄUTERUNGEN EINZELNER POSTEN ZUR BILANZ**- AKTIVA -****A. Anlagevermögen**Finanzanlagen

<u>Beteiligungen</u>		<u>€</u>	<u>0,00</u>
	09.11.2011	€	0,00

Die Gesellschaft hat sich an der gegründeten SportForum Kleinmachnow GmbH beteiligt. Die Beteiligung ist aufgrund des Insolvenzverfahrens wertlos. Der Ausweis wurde nach Vorlage des Schlussberichtes ausgebucht.

Hinweis auf I. Teil B und Passiva D.

B. Umlaufvermögen**I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände**

<u>Sonstige Vermögensgegenstände</u>		<u>€</u>	<u>38,00</u>
	09.11.2012	€	0,00

davon vor Ablauf von einem Jahr fällig:	€	38,00
---	---	-------

II. Flüssige Mittel

<u>Guthaben bei Kreditinstituten</u>		€	<u>69.140,60</u>
	09.11.2012	€	68.932,26

Zusammensetzung:

	<u>09.11.2012</u>	<u>31.12.2012</u>
Sparkasse Potsdam		
- Konto-Nr. 35230-32660	€ 52.932,26	€ 53.140,60
- Konto-Nr. 2523003620	€ <u>16.000,00</u>	€ <u>16.000,00</u>
	€ <u>68.932,26</u>	€ <u>69.140,60</u>

Ausgewiesen sind die Salden zum 31. Dezember 2012. Entsprechende Bankauszüge haben vorgelegen. Zinsen und Gebühren wurden in alter Rechnung erfasst.

- PASSIVA -**A. Eigenkapital**

I. <u>Gezeichnetes Kapital</u>		€	<u>26.000,00</u>
	09.11.2012	€	26.000,00

Das Stammkapital ist in voller Höhe eingezahlt. Hinweis auf I. Teil B. und Aktiva.

II. <u>Bilanzverlust</u>		€	<u>12.843,02</u>
	09.11.2012	€	13.043,76

Entwicklung:

Stand zum 9.11.2012	€	13.043,76
Jahresergebnis 9.11.-31.12.2012	€	+ 200,74
Stand am 31. Dezember 2012	€	<u>12.843,02</u>

III. <u>Freie Rücklagen</u>		€	<u>54.443,87</u>
	09.11.2012	€	54.443,87

Ausgewiesen sind die von der Gesellschafterin in den vergangenen Jahren (bis 2001) gezahlten Zuschüsse für den Betrieb des Schwimmbades bzw. die mit der Grundstückseinlage gebildete Kapitalrücklage gem. § 272 HGB. Im Berichtsjahr 2009 wurde die Grundstückseinlage durch Rückübertragung wieder aufgelöst.

B. Rückstellungen

<u>Sonstige Rückstellungen</u>		€	<u>535,00</u>
	09.11.2012	€	825,00

Ausgewiesen sind die zu erwartenden Kosten für die Erstellung und Hinterlegung des Jahresabschlusses und der Steuererklärungen.

Die Rückstellungen sind dem Grunde nach erforderlich und in der Höhe angemessen.

C. Verbindlichkeiten

1. <u>Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen</u>		€	<u>238,00</u>
	09.11.2012	€	0,00

davon vor Ablauf von einem Jahr fällig: € 238,00

Im Zeitpunkt der Berichterstellung waren die Verbindlichkeiten ausgeglichen. Es handelt sich um die Kosten zur Erstellung der laufenden Buchführung 2012.

2. <u>Sonstige Verbindlichkeiten</u>		€	<u>804,75</u>
	09.11.2012	€	707,15

davon vor Ablauf von einem
Jahr fällig: € 804,75

davon aus Steuern: € 804,75

Zusammensetzung:

	<u>09.11.2012</u>	<u>31.12.2012</u>
Umsatzsteuer laufendes Jahr	€ 707,15	€ 804,75
Rückforderung Darlehen Sportforum	€ <u>0,00</u>	€ <u>0,00</u>
	€ <u>707,15</u>	€ <u>804,75</u>

Im Zeitpunkt der Berichterstellung waren die Verbindlichkeiten im Wesentlichen ausgeglichen.

Allgemeine Auftragsbedingungen für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften

Stand: April 2012

Die folgenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen“ gelten für Verträge zwischen Steuerberatern, Steuerbevollmächtigten und Steuerberatungsgesellschaften (im Folgenden „Steuerberater“ genannt) und ihren Auftraggebern, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

1. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Für den Umfang der vom Steuerberater zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung unter Beachtung der einschlägigen berufsrechtlichen Normen und der Berufspflichten (StBerG, BOSTB) ausgeführt.
- (2) Dem Steuerberater sind die benötigten Unterlagen und Aufklärungen vollständig zu geben. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Steuerberater wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zu Grunde legen. Soweit er offensichtliche Unrichtigkeiten feststellt, ist er verpflichtet, darauf hinzuweisen.
- (3) Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist der Steuerberater im Zweifel zu fristwährenden Handlungen berechtigt und verpflichtet.

2. Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Steuerberater ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihm im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter des Steuerberaters.
- (2) Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen des Steuerberaters erforderlich ist. Der Steuerberater ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden, als er nach den Versicherungsbedingungen seiner Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist.
- (3) Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt.
- (4) Der Steuerberater ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungsrechenzentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen.
- (5) Der Steuerberater darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse seiner Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung eines Zertifizierungsaudits in der Kanzlei des Steuerberaters erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass durch den Zertifizierer/Auditor Einsicht in seine – vom Steuerberater abgelegte und geführte – Handakte genommen wird.
- (6) Der Steuerberater hat beim Versand bzw. der Übermittlung von Unterlagen, Dokumenten, Arbeitsergebnissen etc. auf Papier oder in elektronischer Form die Verschwiegenheitsverpflichtung zu beachten. Der Auftraggeber stellt seinerseits sicher, dass er als Empfänger ebenfalls alle Sicherungsmaßnahmen beachtet, dass die ihm zugeleiteten Papiere oder Dateien nur den hierfür zuständigen Stellen zugehen. Dies gilt insbesondere auch für den Fax- und E-Mail-Verkehr. Zum Schutz der überlassenen Dokumente und Dateien sind die entsprechenden technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. Sollten besondere über das normale Maß hinausgehende Vorkehrungen getroffen werden müssen, so ist eine entsprechende schriftliche Vereinbarung über die Beachtung zusätzlicher sicherheitsrelevanter Maßnahmen zu treffen, insbesondere ob im E-Mail-Verkehr eine Verschlüsselung vorgenommen werden muss.

3. Mitwirkung Dritter

- (1) Der Steuerberater ist berechtigt, zur Ausführung des Auftrags Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen heranzuziehen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat der Steuerberater dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 Abs. 1 verpflichten.
- (2) Der Steuerberater ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen.
- (3) Der Steuerberater ist berechtigt, in Erfüllung seiner Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 Abs. 1 S. 3 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat der Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datengeheimnis verpflichtet.

4. Mängelbeseitigung

- (1) Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Dem Steuerberater ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Der Auftraggeber hat das Recht – wenn und soweit es sich bei dem Mandat um einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB handelt – die Nachbesserung durch den Steuerberater abzulehnen, wenn das Mandat durch den Auftraggeber beendet und der Mangel erst nach wirksamer Beendigung des Mandats durch einen anderen Steuerberater festgestellt wird.
- (2) Beseitigt der Steuerberater die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt er die Mängelbeseitigung ab, so kann der Auftraggeber auf Kosten des Steuerberaters die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen bzw. nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können vom Steuerberater jederzeit auch Dritten gegenüber berichtet werden. Sonstige Mängel darf der Steuerberater Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen des Steuerberaters den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

5. Haftung

- (1) Der Steuerberater haftet für eigenes sowie für das Verschulden seiner Erfüllungsgehilfen.
- (2) Der Anspruch des Auftraggebers gegen den Steuerberater auf Ersatz eines nach Abs. 1 fahrlässig verursachten Schadens wird auf 250.000,00 €¹⁾ (in Worten: Zweihundertfünfzigtausend €) begrenzt.
- (3) Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Abs. 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll.
- (4) Soweit ein Schadenersatzanspruch des Auftraggebers kraft Gesetzes nicht einer kürzeren Verjährungsfrist unterliegt, verjährt er a) in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Anspruch entstanden ist, und der Auftraggeber von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste, b) ohne Rücksicht auf die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in fünf Jahren von seiner Entstehung an und c) ohne Rücksicht auf seine Entstehung und die Kenntnis oder grob fahrlässige Unkenntnis in zehn Jahren von der Begehung der Handlung, der Pflichtverletzung oder dem sonstigen den Schaden auslösenden Ereignis an. Maßgeblich ist die früher endende Frist.
- (5) Die in den Absätzen 1 bis 4 getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder außervertragliche Beziehungen auch zwischen dem Steuerberater und diesen Personen begründet worden sind.
- (6) Von den Haftungsbegrenzungen ausgenommen sind Haftungsansprüche für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

1) Bitte ggf. Betrag einsetzen. (Um von dieser Regelung Gebrauch machen zu können, muss bei Steuerberatern die vertragliche Versicherungssumme wenigstens 1 Million € für den einzelnen Schadensfall betragen; anderenfalls ist der Abs. 2 zu streichen.)



6. Pflichten des Auftraggebers; Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er dem Steuerberater unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass dem Steuerberater eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Mandant ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen des Steuerberaters zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten.
- (2) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit des Steuerberaters oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte.
- (3) Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse des Steuerberaters nur mit dessen schriftlicher Einwilligung weiterzugeben, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt.
- (4) Setzt der Steuerberater beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen des Steuerberaters zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem vom Steuerberater vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Der Steuerberater bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch den Steuerberater entgegensteht.
- (5) Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 6 Abs. 1 bis 4 oder sonst wie obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der vom Steuerberater angebotenen Leistung in Verzug, so ist der Steuerberater berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass er die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnt. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf der Steuerberater den Vertrag fristlos kündigen (vgl. Nr. 8 Abs. 3). Unberührt bleibt der Anspruch des Steuerberaters auf Ersatz der ihm durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn der Steuerberater von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

7. Bemessung der Vergütung, Vorschuss

- (1) Die Vergütung (Gebühren und Auslagensatz) des Steuerberaters für seine Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften, es sei denn, es wäre eine Vereinbarung gemäß § 4 StBGebV über eine höhere Vergütung getroffen worden.
- (2) Für Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nrn. 2 und 3 StBerG), gilt die vereinbarte Vergütung, anderenfalls die für diese Tätigkeit vorgesehene gesetzliche Vergütung, ansonsten die übliche Vergütung (§ 612 Abs. 2 und § 632 Abs. 2 BGB).
- (3) Eine Aufrechnung gegenüber einem Vergütungsanspruch des Steuerberaters ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.
- (4) Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann der Steuerberater einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann der Steuerberater nach vorheriger Ankündigung seine weitere Tätigkeit für den Mandanten einstellen, bis der Vorschuss eingeht. Der Steuerberater ist verpflichtet, seine Absicht, die Tätigkeit einzustellen, dem Mandanten rechtzeitig bekanntzugeben, wenn dem Auftraggeber Nachteile aus einer Einstellung der Tätigkeit erwachsen können.

8. Beendigung des Vertrags

- (1) Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung.
- (2) Der Vertrag kann – wenn und soweit er einen Dienstvertrag im Sinne der §§ 611, 675 BGB darstellt – von jedem Vertragspartner außerordentlich nach Maßgabe des § 627 BGB gekündigt werden; die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.
- (3) Bei Kündigung des Vertrags durch den Steuerberater sind zur Vermeidung von Rechtsverlusten des Auftraggebers in jedem Fall noch diejenigen Handlungen vorzunehmen, die zumutbar sind und keinen Aufschub dulden (z. B. Fristverlängerungsantrag bei drohendem Fristablauf). Auch für diese Handlungen haftet der Steuerberater nach Nr. 5.
- (4) Der Steuerberater ist verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält oder erhalten hat und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben. Außerdem ist der Steuerberater verpflichtet, dem Auftraggeber die erforderlichen Nachrichten zu geben, auf Verlangen über den Stand der Angelegenheit Auskunft zu erteilen und Rechenschaft abzulegen.
- (5) Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber dem Steuerberater die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen.
- (6) Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen beim Steuerberater abzuholen.

9. Vergütungsanspruch bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags

Endet der Auftrag vor seiner vollständigen Ausführung, so richtet sich der Vergütungsanspruch des Steuerberaters nach dem Gesetz. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber ausgehändigt werden soll.

10. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen

- (1) Der Steuerberater hat die Handakten auf die Dauer von zehn Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn der Steuerberater den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist.
- (2) Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die der Steuerberater aus Anlass seiner beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten hat. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen dem Steuerberater und seinem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere.
- (3) Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat der Steuerberater dem Auftraggeber die Handakten innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Der Steuerberater kann von Unterlagen, die er an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten.
- (4) Der Steuerberater kann die Herausgabe seiner Arbeitsergebnisse und der Handakten verweigern, bis er wegen seiner Gebühren und Auslagen befriedigt ist. Dies gilt nicht, soweit die Zurückbehaltung nach den Umständen, insbesondere wegen verhältnismäßiger Geringfügigkeit der geschuldeten Beträge, gegen Treu und Glauben verstoßen würde. Bis zur Beseitigung vom Auftraggeber rechtzeitig geltend gemachter Mängel ist der Auftraggeber zur Zurückbehaltung eines angemessenen Teils der Vergütung berechtigt.

11. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort

- (1) Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.
- (2) Erfüllungsort ist der Wohnsitz des Auftraggebers, wenn er nicht Kaufmann im Sinne des HGB ist, ansonsten der Sitz des Steuerberaters.

12. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit; Änderungen und Ergänzungen

- (1) Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Auftragsbedingungen bedürfen der Schriftform.